

Einkaufs-Politik						QSU-Dok.-Nr.	DB-LPZ-8	
Leitfaden für Zulieferer, Dienstleister und Auftragnehmer						Ausgabe-Nr.	6	
Erstellt	Riegler, Thomas, 03.03.2016	Geändert	Holubovsky, Karl, 22.04.2025	Geprüft	Sulzbacher, Gerald, 13.05.2025	Freigegeben	Huber, Manfred, 15.05.2025	

(1) Einkaufs-Politik / Code of Conduct

Die vorliegende Einkaufs-Politik ist für alle Unternehmen der BGO Gruppe gültig. Wir erwarten von unseren Partnern, das sind Zulieferer, Dienstleister, Auftragnehmer etc. deren Mitarbeiter*innen und Beauftragte, dass sie sich zu jeder Zeit an diese Politik halten und die Standards der BGO entlang ihrer gesamten Lieferkette einfordern, überwachen und sicherstellen.

Die Unternehmen der BGO Gruppe sind:

BGO HOLDING GmbH	Neutorgasse 4- 8	1010 Wien
Bene GmbH	Schwarzwiesenstrasse 3	3340 Waidhofen/ Y.
hali GmbH	K.—Schachinger-Str. 1	4070 Eferding
Neudoerfler Office Systems GmbH	Kom.-Rat Karl Markon-Straße 530	7201 Neudörfel/ L.
BGO Montage und Logistik GmbH	Schwarzwiesenstrasse 3	3340 Waidhofen/ Y.

sowie deren verbundene Gesellschaften und Niederlassungen.



Die Unternehmen der BGO Gruppe sind Hersteller hochwertiger Produkte, die Arbeitsplätze der Gegenwart und Zukunft maßgeblich beeinflussen. Um den Erwartungen des Marktes gerecht zu werden, werden hier Grundprinzipien, Richtlinien und Erwartungen für den Aufbau und die Pflege von Geschäftsbeziehungen festgelegt. Wir sehen unser Engagement nicht nur als geschäftliche Verantwortung, sondern auch als Chance, die Lebensbedingungen von Menschen weltweit zu verbessern.

Wir agieren im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen und branchenüblichen Vorschriften und Normen und haben uns, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, darüberhinausgehende Ziele gesetzt. Um diese zu erreichen, verpflichten wir uns zur Zusammenarbeit mit Zulieferern, die die Selbstverpflichtung der BGO Gruppe, Geschäfte auf legale, nachhaltige und ethische Weise zu tätigen, teilen.

Wir fördern DEI (Diversity, Equity & Inclusion) und sind uns der kulturellen Unterschiede und der Herausforderungen bei der Auslegung und weltweiten Umsetzung dieser Grundprinzipien bewusst. Wir sind der Überzeugung, dass diese Grundprinzipien universell sind, haben aber Verständnis, dass die Methoden zur Erfüllung dieser Erwartungen unterschiedlich sein können. Sie müssen jedoch den Gesetzen, Werten und kulturellen Erwartungen der verschiedenen Gesellschaften weltweit entsprechen.

Es wird erwartet, dass alle Partner diese Einkaufs-Politik und den nachfolgenden „Leitfaden für Zulieferer, Dienstleister und Auftragnehmer“ nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern dessen Werte zu jeder Zeit einhalten und entlang der gesamten Lieferkette aktiv einfordern.

Grundlagen für diese Politik:

SDGs – globale Sustainable Development Goals¹

Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)²

¹ SDGs, <https://unglobalcompact.org/sdgs/about>

² ILO, <http://www.ilo.org>

Die Unternehmen der BGO Gruppe behalten sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Leitfadens entlang der Lieferkette zu überprüfen. Wird bekannt, dass bestimmte Vorgänge oder Bedingungen nicht diesem entsprechen, behält sich das Unternehmen das Recht auf Maßnahmen vor.

Der BGO Einkauf ist für das Management der Beziehungen zu Zulieferern und Dienstleistern zuständig. Zulieferer sind aufgefordert, sich bei Fragen an die zuständigen Vertreter des BGO Einkaufs zu wenden. Zudem kann dieser kontaktiert werden, wenn es Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Praktiken, Vorgänge oder Verträge gibt. Die Mitarbeiter des Einkaufs können einen Überblick und zusätzliche Beratung zu den jeweiligen Richtlinien bieten.

Hinweise zu Verfehlungen oder Verbesserungen können jederzeit anonym auf folgender Seite abgegeben werden: <https://bgoholding.integrityline.com/frontpage>

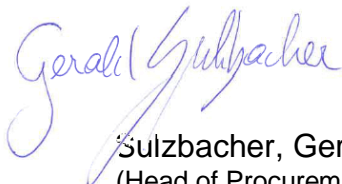
Die Unternehmen der BGO Gruppe sind für den Beitrag der Partner zum Erfolg des Unternehmens dankbar und hoffen auch in der Zukunft Beziehungen zu seinen Zulieferern pflegen zu können, die auf eine für beide Seiten gleichermaßen zufriedenstellende Geschäftsbeziehung ausgelegt sind.



Holubovsky, Karl
(SQD - Nachhaltige Lieferketten)



Riegler, Thomas
(QSE Management)



Sulzbacher, Gerald
(Head of Procurement)



Huber, Manfred
(CEO Operations)

(2) Leitfaden für Zulieferer, Dienstleister und Auftragnehmer

Der vorliegende Leitfaden soll die BGO Einkaufs-Politik näher erläutern, dessen Auslegung vereinfachen und die Umsetzung unterstützen. Etwaige zwischen den Gesellschaften der BGO Gruppe und dem Partner abgeschlossene Verträge haben in jedem Fall Vorrang gegenüber dieser, für die gesamte Lieferkette (also auch indirekte Zulieferer), gültigen Politik.

Eine weitere Hilfestellung zur Umsetzung können die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals – SDG) bieten.



Die SDGs bieten Regierungen, Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen einen Rahmen, um nachhaltige Geschäftspraktiken zu fördern und ihre Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft wahrzunehmen. Dadurch werden positive Beiträge verstärkt und gleichzeitig Risiken minimiert, die sich aus Umwelt- und Sozialfragen ergeben. Ein Engagement in diesem Bereich hilft, langfristig wirtschaftlichen Erfolg zu sichern.

Nachfolgend werden die konkreten Forderungen aus der BGO Einkaufs-Politik im Kontext der SDGs erklärt. Neben dem Symbol für das jeweilige Ziel ist dieses, im Bezug auf die Lieferkette, kurz erklärt. In den Absätzen darunter finden sich konkrete Ansprüche. Dies soll als gemeinsamer Leitfaden unseres Handels dienen.



Keine Armut

Partner bezahlen faire Löhne und bieten menschenwürdige Arbeitsbedingungen

Arbeitsbedingungen

Alle Partner haben sich für die faire Behandlung ihrer Arbeitnehmer*innen einzusetzen und verpflichten sich, sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Die Einhaltung aller rechtlichen und behördlichen Anforderungen sowie die Wahrung der Menschenrechte der Arbeitnehmer*innen wird erwartet.

Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Zulieferer haben alle Arbeitnehmer*innen gemäß den geltenden Tarifgesetzen, einschließlich Mindestlohn, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen, landesüblich zu entlohnen. Zulieferer haben den Arbeitnehmer*innen die Grundlage für ihre Entlohnung zeitnah mitzuteilen. Des Weiteren wird erwartet, dass Zulieferer ihren Arbeitnehmer*innen mitteilen, ob Überstunden erforderlich sind und wie sie hierfür entlohnt werden.

Zulieferer haben korrekte Aufzeichnungen über Arbeitszeiten und Urlaub ihrer Arbeitnehmer*innen zu führen.



Hunger beenden

Förderung nachhaltiger Landwirtschaft und fairer Handelsbeziehung in der Beschaffung von Agrarprodukten



Gute Gesundheit und Wohlbefinden

Förderung von Arbeitssicherheit und gesundheitsfördernde Maßnahmen entlang der Lieferkette

Sicherheit und Gesundheit

Zulieferer haben alle Mitarbeiter*innen am Arbeitsplatz und in vom Unternehmen bereitgestellten Wohnungen zu schützen, indem sie eine sichere und gesunde Umgebung gewährleisten.

Arbeitnehmerschutz

Zulieferer müssen alle Arbeitnehmer*innen am Arbeitsplatz und anderen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Einrichtungen, wie Wohnungen, Transportfahrzeugen, etc. vor Kontakt mit chemischen, biologischen und physischen Gefahren sowie körperlich anspruchsvollen Aufgaben schützen bzw. diese so weit als möglich vermeiden. So ist das Management, je nach Art der durchgeführten Arbeiten, für die Bereitstellung von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen wie Hörschutz, Schutzhandschuhen, Masken, etc. für die Arbeitnehmer*innen zuständig.

Körperlich schwere Arbeiten

Wenn Arbeitnehmer*innen körperlich belastende Arbeiten, einschließlich der manuellen Handhabung von Material, schwerem oder ständigem Heben, langem Arbeiten im Stehen sowie repetitiven oder Kraft erfordernden Montagearbeiten, zu verrichten haben, so sind diese Arbeiten von den Lieferanten zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen.



Qualität in der Bildung

Unterstützung von Bildungsprogrammen für Mitarbeitende und deren Familien

Aus- und Weiterbildung

Mitarbeiter*innen müssen vor Beginn Ihrer Tätigkeit und laufend für die zu verrichtenden Tätigkeiten ausgebildet werden. Dafür sind nachvollziehbare Ausbildungspläne zu erstellen.



Gleichheit der Geschlechter

Förderung der Gleichstellung in Unternehmen

Diskriminierungsverbot

Partner müssen Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz verhindern. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, gewerkschaftlicher Organisation, Zivilstand, etc. ist unzulässig.

Faire Behandlung

Zulieferer müssen gewährleisten, dass es am Arbeitsplatz nicht zu grober oder unmenschlicher Behandlung kommt, u. a. sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Strafen, geistiger oder körperlicher Zwang, Beschimpfung oder Einschüchterung von Arbeitnehmer*innen.



Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen

Alle Unternehmen der Lieferkette müssen verantwortungsvoll mit Wasserressourcen umgehen

Vermeidung von Gefahrenstoffen

Zulieferer sind aufgefordert, die natürlichen Ressourcen zu schützen, die Verwendung von Gefahrstoffen möglichst zu vermeiden und Maßnahmen zur Wiederverwendung und Wiederverwertung zu fördern.

Gefahreninformationen

Zulieferer müssen Sicherheitsinformationen zu Gefahrstoffen am Arbeitsplatz bereitstellen.

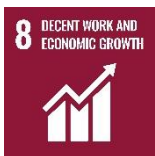


Günstige und saubere Energie

Fördern des Einsatzes erneuerbarer Energien in Produktionsprozessen der Lieferanten

Zulieferer haben verantwortlich und effizient zu handeln. Wo immer wirtschaftlich möglich, soll der Energieeinsatz, u.a. durch technische Verbesserungen, reduziert werden.

Nachhaltige Energieträger sind zu bevorzugen und die Minimierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt wird gefordert. Um eine strukturierte Vorgehensweise sicherzustellen, sollen Energiemanagement-Systeme eingeführt werden.



Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Bekämpfen von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Ausbeutung in der Lieferkette

Freie Arbeitsplatzwahl

Kein Unternehmen der Lieferkette darf Zwangs- oder Pflichtarbeit, unfreiwillige Gefängnisarbeit oder Menschenhandel unterstützen.

Kinderarbeit und jugendliche Arbeitnehmer*innen

Zulieferer dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Jugendliche Arbeitnehmer*innen dürfen nur für ungefährliche Arbeiten beschäftigt werden, nachdem sie das gesetzliche Mindestalter für Beschäftigungsverhältnisse, oder das für den Abschluss der Schulpflicht vorgeschriebene Alter des jeweiligen Landes erreicht haben. Die Personalakten müssen ausreichende Daten zur Überprüfung des Alters der Arbeitnehmer*innen enthalten.

Vereinigungsfreiheit

Partner werden bei der Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen zur offenen Kommunikation und zur direkten Diskussion mit ihren Arbeitnehmer*innen ermutigt. Zulieferer haben die Arbeitnehmerrechte zur Vereinigungsfreiheit zu respektieren. Arbeitnehmer*innen müssen mit dem Management offen und ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung gemäß der örtlichen Gesetzgebung kommunizieren können.



Industrie, Innovation und Infrastruktur

Unterstützung nachhaltiger Technologie und laufende Entwicklung der Organisation

Managementsysteme

Zulieferer haben Managementsysteme zu verwenden, um die kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen und die Einhaltung der vorliegenden Grundprinzipien zu gewährleisten. Elemente von Managementsystemen umfassen:

- **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Zulieferer haben ausreichende finanzielle, personelle und technische Ressourcen zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen zuzuweisen.

- **Rechtliche- und Kundenanforderungen**

Zulieferer haben alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, Anordnungen, Standards und relevanten Kundenanforderungen zu erfassen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

- **Risikomanagement**

Zulieferer haben Mechanismen vorzusehen, um Risiken in allen in diesem Dokument enthaltenen Bereichen zu erfassen und zu kontrollieren. Zulieferer müssen über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um die Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten.

- **Dokumentation**

Zulieferer haben die erforderliche Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der vorliegenden Grundprinzipien und der geltenden Gesetze, Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und Anordnungen zu führen.

- **Kontinuierliche Verbesserung**

Die kontinuierliche Verbesserung der Partner durch Setzen von Leistungszielen, Durchführung von Umsetzungsplänen und Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von im Rahmen von internen oder externen Prüfungen, Inspektionen und Managementprüfungen festgestellten Mängeln wird erwartet.



Abbau von Ungleichheiten

Förderung sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit

Diversity, Equity and Inclusion (DE&I)

Divers zusammengesetzte Teams bringen unterschiedliche Perspektiven und Ideen ein und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Mitarbeiter*innen unterschiedlichen Geschlechts, Herkunft und anderer Merkmale sind gleichberechtigt zu behandeln und so ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem alle Arbeitnehmer*innen ihr volles Potential entfalten können. Dies umfasst auch den Schutz der Rechte und des Wohlbefindens von Minderheiten und angehöriger indigener Völker entlang der gesamten Wertschöpfungskette.



Nachhaltige Städte und Gemeinden

Berücksichtigung von Lieferanten, die lokale Gemeinschaften respektieren und nachhaltige Praktiken anwenden

Lokale Wertschöpfung

Lokale und langjährige Partner mit regionalen Zulieferketten finden bei Vergaben besondere Berücksichtigung.



Verantwortungsvoll konsumieren und produzieren

Förderung von Recycling, Abfallvermeidung und umweltschonenden Produktionsmethoden

Umweltgenehmigungen

Partner haben alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, -lizenzen und -zulassungen einzuholen und müssen alle geltenden Anforderungen an Betrieb und Berichtswesen erfüllen.

Abfall und Emissionen

Zulieferer müssen über Systeme verfügen, um den sicheren Umgang mit Abfall, Luftemissionen und Abwasser sowie den Transport, die Lagerung, das Recycling, die Wiederverwertung und das Management von Abfall, Luftemissionen und Abwasser zu gewährleisten. Abfall, Abwasser oder Emissionen, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder den Umweltschutz haben können, müssen vor Abgabe an die Umwelt in geeigneter Weise gemanagt, kontrolliert und behandelt werden.

Gesetzlich geregelte Substanzen

Zulieferer müssen sich an anwendbare, für gesetzlich geregelte Substanzen geltende Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen halten (z. B. REACH). Dazu gehört die umgehende Beantwortung von Anfragen hinsichtlich der Substanz-Zusammensetzung von Materialien/Teilen, das Verbot oder die Einschränkung bestimmter Substanzen, einschließlich der Beschriftung für das Recycling und die Entsorgung.

Kreislaufwirtschaft

Die Unternehmen der BGO Gruppe fördern Kreislaufwirtschaft und orientieren sich dabei an den „10R der österreichischen Kreislaufwirtschafts-Strategie“³. Neue Produkte werden kreislauffähig gestaltet. Zulieferer werden aufgefordert diese Bemühungen aktiv zu unterstützen und Möglichkeiten für die von ihnen gelieferten Produkte aktiv aufzuzeigen.



Handeln für den Klimaschutz

Sicherstellen, dass Lieferanten CO₂-Emissionen reduzieren und klimafreundliche Technologien einsetzen

Prozesssicherheit

Zulieferer müssen über Programme verfügen, um Freisetzungen von Chemikalien in katastrophalem Ausmaß zu verhindern bzw. darauf zu reagieren.

Vorbereitung auf Notfälle und Nothilfe

Zulieferer müssen Notfallsituationen, die den Arbeitsplatz und vom Unternehmen bereitgestellte Wohnungen betreffen können, identifizieren und abschätzen. Sie müssen potenzielle negative Auswirkungen durch Umsetzung und Pflege von effektiven Notfallplänen und Nothilfeverfahren minimieren. So ist das Management des Zulieferers beispielsweise für die Bereitstellung von bewusstseinsbildenden Sicherheitstrainings, Notfallübungen und andere Sicherheitsübungen im Rahmen von Sicherheitsschulungen verantwortlich, die je nach Branche und basierend auf Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.



Leben unter Wasser

Vermeidung von Umweltverschmutzung, insbesondere in Meeresnähe



Leben an Land

Sicherstellen, dass durch unser Handeln keine Umweltschäden in sensiblen Ökosystemen verursacht werden. Insbesondere durch Abholzung

Förderung von Biodiversität

Die BGO Gruppe und Ihre Partner setzen sich dafür ein, die biologische Vielfalt in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit zu fördern und zu schützen. Dies umfasst die Erhaltung von Ökosystemen sowie die Unterstützung von Projekten zur Wiederherstellung und Renaturierung von Lebensräumen. Alle

³ Kreislaufwirtschafts-Strategie,
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/strategie.html

Unternehmen der Wertschöpfungskette setzen sich dafür ein, die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Biodiversität zu minimieren.

Vermeidung von illegalem Holzeinschlag

Unsere Partner verpflichten sich, entlang ihrer gesamten Lieferkette sämtliche nationalen und internationalen Vorschriften zur Vermeidung von illegalem Holzeinschlag vollumfänglich umzusetzen und einen lückenlosen Herkunftsnachweis bereitzustellen.

Bei der Lieferantenauswahl werden sowohl kommerzielle wie auch Nachhaltigkeitskriterien herangezogen.

Eine Chain of Custody Zertifizierung, vorzugsweise PEFC oder ISO 38200, wird mit Nachdruck empfohlen, um die nachhaltige Waldbewirtschaftung, faire Arbeitsbedingungen, den Schutz der Biodiversität und die Einhaltung aller relevanten Umweltstandards sicherzustellen. Entsprechende Zertifikate für sämtliche Komponenten aus Holzwerkstoffen, sind regelmäßig, nach Aufforderung, an den zuständigen BGO-Einkäufer zu übermitteln.

Sollte es entlang der Lieferkette zu Unregelmäßigkeiten, oder dem Verdacht auf diese, kommen, ist der zuständige Strategische Einkäufer in der BGO Gruppe umgehend, innerhalb von 2 Werktagen, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Ebenso hat eine umgehende Information bei Änderungen oder Verlust der Chain of Custody-Zertifizierungen zu erfolgen.

Bei Verdachtsfällen kann auch das zu Beginn erwähnte Hinweisgebersystem verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Rahmen der EUDR geforderten Daten vollinhaltlich und auf elektronisch verarbeitbarem Weg bereitzustellen.

Konfliktmineralien

Die BGO Gruppe verpflichtet sich Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, die in Konflikt- oder Hochrisikogebieten, gemäß europäischer Kommission (EU 2017/821)⁴ abgebaut werden (Konfliktmineralien), nicht zu verwenden.

Ist die Verwendung dieser Mineralien unvermeidbar, werden diese wo möglich aus Recycling-Quellen bezogen, um nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken zu fördern. Materialien aus konfliktbehafteten Regionen, oder ohne entsprechendem Herkunftsnachweis, sind nicht zulässig!

Sämtliche internationalen Gesetze, Einschränkungen, Handelssanktionen und dgl. sind zu befolgen und ein System, das die Einhaltung dieser sicherstellt, ist aufzubauen.

Für sämtliche an die BGO Gruppe gelieferten Produkte die die o.g. Mineralien oder deren Derivate beinhalten, müssen vor der ersten Serien-Lieferung die entsprechenden Nachweise und Erklärungen an den zuständigen BGO Einkäufer abgegeben werden.



Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Förderung von Transparenz und Vermeidung von Korruption

Ethik und Gesetze

Partner haben ihr Geschäft auf ethische Weise zu betreiben und müssen rechtschaffen handeln.

Rechtschaffenes Geschäftsgebaren und fairer Wettbewerb

Partner haben ihr Geschäft wettbewerbsorientiert und mit uneingeschränkter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen zu führen. Partner dürfen im Rahmen ihrer Beziehungen zu anderen Unternehmen oder Behörden keine Bestechungen oder andere illegale Anreize bezahlen oder annehmen. Partner haben sich fairer Geschäftspraktiken, einschließlich korrekter und wahrheitsgetreuer Werbung, zu bedienen.

BGO Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, alle geltenden Bestimmungen, wie z.B. die internen Verhaltens-Kodexe einschließlich der folgenden Konzepte hinsichtlich der Beziehungen zu allen Geschäfts-Partnern, einzuhalten:

- Mitarbeiter*innen haben alle Zulieferer, Kunden und andere Personen in Geschäftsbeziehungen mit der BGO Gruppe ohne Begünstigung oder Vorzug aufgrund persönlicher finanzieller Überlegungen oder persönlicher Beziehungen uneingeschränkt fair und objektiv zu behandeln.

⁴ Konfliktmineralien, <https://www.cahaslist.net/>

- Mitarbeiter*innen dürfen (direkt oder indirekt) keine nachteiligen Rabatte, Zahlungen, Gebühren, Kredite oder Dienstleistungen von Personen oder Firmen, die Einfluss auf die Einkaufsentscheidung nehmen wollen oder diesen Anschein erwecken, einfordern oder solche an diese gewähren bzw. annehmen.
- Mitarbeiter*innen dürfen im Namen von BGO Gesellschaften keine Geschäfte mit unmittelbaren Familienangehörigen oder mit Zulieferunternehmen tätigen, an denen sie finanziell beteiligt sind, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin anscheinend oder tatsächlich Einfluss auf die Beziehung des Partners hat. Diese Beziehungen sind gemäß den aktuellen Richtlinien offenzulegen.

Externe Mitarbeiter*innen und Vertreter*innen der Gesellschaften wie z. B. Berater*innen, externe Vertriebskräfte, haben ebenfalls die geltenden Bestimmungen einzuhalten. Es wird erwartet, dass Mitarbeiter*innen und Partner Verletzungen oder mögliche Verletzungen der vorliegenden Zuliefererrichtlinien dem BGO Einkauf unverzüglich mitteilen.

Datenschutz

Partner dürfen vertrauliche Informationen der Geschäftsbeziehung nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die offenbarende Partei und zum Nutzen der BGO Gesellschaft verwenden bzw. offenlegen. Partner dürfen insbesondere vertrauliche Informationen nicht mit anderen Wettbewerbern oder Zulieferern austauschen oder diese anderweitig offenlegen. Alle Informationen oder Daten zur Geschäftstätigkeit der BGO Unternehmen sind jederzeit als vertraulich zu behandeln, wenn sie nicht öffentlich bekannt sind.

Die Unternehmen der BGO Gruppe können von Zulieferern fordern diese Verpflichtungen zu bestätigen, indem sie zusätzliche Geheimhaltungsvereinbarungen bezüglich der oben genannten vertraulichen Informationen abschließen

Geistiges Eigentum und Bekämpfung von Produktfälschungen

Partner müssen Rechte an geistigem Eigentum respektieren; Technologietransfer und die Weitergabe von Knowhow haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

Im Rahmen der laufenden Bemühungen gemeinsam die Lieferkette gegen Gefahren wie Fälschungen, illegale Reimporte und Produktpiraterie abzusichern, erwarten die BGO Unternehmen von ihren Partnern, dass diese das Unternehmen unverzüglich informieren, wenn ihnen angeboten wird, gefälschte, illegal reimportierte oder gestohlene Produkte zu erwerben, oder wenn sie anderweitig von solchen Produkten erfahren.

Vertriebstechniken

Sämtliche Partner haben offen und ehrlich umzugehen. Die folgenden Vertriebstechniken sind streng untersagt:

- Backdoor Selling (Verkauf durch die „Hintertür“) – Umgehen der korrekten Einkaufs-Kanäle, um eine Einzelperson zu überzeugen ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung einzukaufen.
- Zusage unrealistischer Lieferzeiten – Wissentliche Zusage unrealistischer Lieferzeiten mit dem Ziel einen Auftrag zu erhalten.
- Zusage trotz mangelnder Kapazität – Zusage der Bereitstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung, ohne die Kapazitäten zur Erfüllung der Verpflichtung zu haben.
- Nachfrage nach Wettbewerberinformationen – Nachfrage nach Informationen zu Produkten, Preisgestaltung, Lieferbedingungen, Vertrieb oder anderen Informationen von Wettbewerbern.
- Angebot von Geschenken über einen unverhältnismäßigen Wert hinaus.
- Angebot von für den Bezieher nachteiligen Preisen, wenn der Zulieferer der einzige Anbieter der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen ist.
- Aufforderung ein Angebot nach Ende der Ausschreibungsfrist zu akzeptieren.



Partnerschaften für die Ziele

Zusammenarbeit mit Lieferanten und anderen Stakeholdern zur Erreichung gemeinsamer Nachhaltigkeitsziele

Meldung von Problemen

Mitarbeiter*innen der gesamten Lieferkette sind zu ermutigen, Probleme oder illegale Aktivitäten im Rahmen ihrer Beziehung mit der BGO Gruppe ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung dem zuständigen BGO Einkauf oder der BGO Einkaufsleitung zu melden. Dazu kann auch die zu Beginn erwähnte Hinweisplattform genutzt werden. Partner müssen gemeldete Probleme zeitnah überprüfen und angemessen auf sie reagieren.

Verhalten für Zulieferer-Besuche

Zulieferer haben eingeschränkten Zugang zu BGO Einrichtungen. Die folgenden Verfahren sind von allen Zulieferern zu befolgen.

- Partner dürfen nur mit ordnungsgemäßer Anmeldung und unter Einhaltung der jeweiligen Besucherregeln an den Standorten anwesend sein.
- Partner dürfen Büros und insbesondere Arbeitsplätze in Büros nur in Begleitung von Mitarbeiter*innen der jeweiligen Gesellschaft und mit einem sichtbar getragenen Besucherausweis betreten.
- Zulieferer haben ihren Besucherausweis beim Verlassen abzugeben.

(3) Bestätigung durch den Partner

Wir als Zulieferer bzw. Dienstleister bestätigen, dass wir die **BGO Einkaufs-Politik** und den „**Leitfaden für Zulieferer, Dienstleister und Auftragnehmer**“ erhalten haben.

Diese wurden gelesen und verstanden. Wir werden diesen einhalten, unsere Mitarbeiter*innen dahingehend schulen und die Einhaltung entlang der, für BGO Produkte relevanten, Lieferkette durchsetzen. Jedenfalls solange wir als BGO Zulieferer tätig sind.

Name & Anschrift des Unternehmens:

(Firmenstempel)

Vertreter:

Titel des Vertreters:

Unterschrift:

Datum:

Version Nr.	Änderungsbeschreibung
3	Überarbeitung zur Verwendung in der BGO Holding, ISO 38200 ergänzt.
4	Grundsätzliche Überarbeitung. Ergänzung für Holz, Conflict Minerals, Lokale Lieferketten, Energiemanagement und DE&I
5	Überarbeitung von einzelnen Formulierungen, bessere Verankerung der Biodiversität und verweis auf indigene Völker